

Weiterführende und gesicherte Informationen finden Sie auf

- Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- Internetseite des Robert Koch Institut
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html
- Internetseite Bundesministerium für Gesundheit
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

Telefonische Informationen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Einige Bundesländer haben Hotlines eingerichtet

- Baden-Württemberg: 07 11 - 90 43 95 55, täglich 9 bis 18 Uhr
- Bayern: 09131 6808-5101
- Berlin: 030 - 90 28 28 28, täglich 8 bis 20 Uhr
- Hamburg: 040 - 428 28 40 00, jederzeit erreichbar
- Hessen: 0800 - 555 46 66, montags bis freitags 8 bis 20 Uhr
- NRW: 0211 - 91 19 10 01, montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr
- Rheinland-Pfalz: 0800 - 575 81 00, montags bis donnerstags von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr
- Thüringen: 0361 - 573 81 50 99, montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15 Uhr

Hier finden Sie eine weitere Auswahl an Telefonnummern, die bundesweit zum Thema Coronavirus informieren.

- Unabhängige Patientenberatung Deutschland - 0800 011 77 22
- Bundesministerium für Gesundheit (Bürgertelefon) - 030 346 465 100
- Allgemeine Erstinformation und Kontaktvermittlung - Behördennummer 115
(www.115.de)
- Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte - Fax: 030 / 340 60 66 –07

Woher bekomme ich eine Krankschreibung?

Seit dem 1. Juni gilt wieder die reguläre Versorgung: Alle Patientinnen und Patienten müssen wegen einer möglichen Krankschreibung in die Arztpraxen kommen und sich dort persönlich untersuchen lassen. Die Ausnahmeregelung, die Ärzten bei Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert Koch Instituts (RKI) für einen Verdacht auf eine Corona-Infektion erfüllen, nach telefonischer Anamnese eine Krankschreibung (AU-Bescheinigung) auszustellen ermöglichte, ist zum 31. Mai ausgelaufen. Das Exemplar für die Krankenkasse senden Sie uns bitte per Post oder gut leserlich per E-Mail an leistungen@ey-bkk.de. Alternativ nutzen Sie bitte gern unsere [Upload-Möglichkeit](#).

Was macht man, wenn man positiv auf das Coronavirus getestet wurde?

In diesem Fall wenden sich die Betroffenen umgehend an ihr jeweilig zuständiges Gesundheitsamt, welches das weitere Vorgehen besprechen wird. Es muss individuell entschieden werden, ob eine betroffene Person zu Hause (ambulant) in Quarantäne geht oder ob es beispielsweise aufgrund einer

vorliegenden chronischen Erkrankung notwendig ist, dass sie stationär im Krankenhaus behandelt wird.

Erhalte ich auch in Quarantäne Lohn oder Gehalt?

Wenn die Quarantäne behördlich angeordnet wurde (z.B. durch das zuständige Gesundheitsamt), bekommen Sie weiterhin Ihr Gehalt vom Arbeitgeber gezahlt. Ihr Arbeitgeber kann sich dann das Geld für die Lohnfortzahlung beim Bundesland zurückholen. Sollte der Arbeitgeber wider Erwarten nicht zahlen, können Sie eine Entschädigung (nach §56 IfSG) von der zuständigen Behörde fordern – die entspricht in den ersten sechs Wochen etwa der Höhe des Nettolohns – danach der Höhe des Krankengeldes. Bitte sprechen Sie bei freiwilliger häuslicher Quarantäne als Vorsichtsmaßnahme direkt mit Ihrem Arbeitgeber.

Muss ich meinen Arbeitgeber darüber informieren, wenn ich mit dem Coronavirus infiziert bin?

Wurde bei einem Arbeitnehmer jedoch eine Erkrankung durch eine Infektion mit dem neuen Coronavirus festgestellt, kann der Arbeitgeber Auskunft hierüber verlangen, damit er seiner Fürsorge- und Schutzpflichten nachkommen und die gesundheitlichen Belange anderer Arbeitnehmer schützen kann.

Wann muss ich die Krankmeldung vorlegen?

Jeder Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer so schnell wie möglich mitzuteilen. Dies kann z. B. telefonisch geschehen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen. Allerdings kann der Arbeitgeber die Vorlage auch zu einem späteren Zeitpunkt verlangen oder vorübergehend darauf verzichten. In der aktuellen Situation wird empfohlen, Rücksprache zum konkreten Vorgehen mit dem Arbeitgeber zu halten.

Soweit Erkrankte zunächst die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht an ihren Arbeitgeber übermitteln können (z.B. wegen überlasteter Arztpraxen), kann dem Arbeitgeber die Bescheinigung auch später vorgelegt werden. Gegebenenfalls zunächst nicht fortgezahltes Arbeitsentgelt ist dann vom Arbeitgeber nachzuzahlen.

Wer bezahlt den Test auf das Coronavirus?

Ärzte können den Test auf Infektion mit dem Coronavirus durchführen und über die Versichertenkarte abrechnen, wenn sie den Test für erforderlich halten. Hierbei sollen sie sich an den jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts orientieren. Ebenfalls müssen die behandelnden Ärzte über die Durchführung von Wiederholungstests entscheiden. Halten sie diese für medizinisch erforderlich, können auch diese über die Versichertenkarte abgerechnet werden.

Haben Sie sich auf **persönlichen Wunsch** hin testen lassen, ist eine Erstattung der Kosten für den Test durch die Krankenkasse **ausgeschlossen**.

Wer wird getestet?

Beim Testen ist ein zielgerichtetes Verfahren wichtig, denn ohne Anlass führt das Testen zu einem falschen Sicherheitsgefühl. Auch ein negativer Corona Test ist nur eine Momentaufnahme. In Deutschland werden auf Grundlage einer durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin

bzw. den öffentlichen Gesundheitsdienst getroffenen Entscheidung die folgenden Personengruppen getestet:

- **Symptomatische Personen:** Personen mit Corona-typischen Symptomen – auch bei leichten Symptomen.
- **Kontaktpersonen:** Personen, die Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person hatten. Zum Beispiel Mitglieder desselben Haushalts oder Personen, die über die Corona-Warn-App als Kontaktpersonen identifiziert wurden.
- **Gemeinschaftseinrichtungen:** Personen in Gemeinschaftseinrichtungen und – unterkünften (z.B. Arztpraxen, Schulen, Kita, Asylbewerberheim, Notunterkunft, Jugendvollzugsanstalt) wenn in der Einrichtung eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde.
- **Reiserückkehrer:** Personen, die von einer Reise aus einem Risikogebiet zurückkehren. Für sie gilt eine Testpflicht. Wer mit einem Flugzeug zurückreist, soll direkt am Flughafen getestet werden. Reisende aus Risikogebieten erhalten im Flugzeug, Bus, Schiff oder Bahn Aussteigekarten, damit Infektionsketten besser nachvollzogen werden können.
- **Bewohner und Bewohnerinnen von Betreuungseinrichtungen und Patienten:** Patienten und Bewohner vor (Wieder-)Aufnahme in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen für vulnerable Gruppen sowie in der ambulanten Pflege.
- **Krankenhauspersonal:** Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personal von Pflegeheimen sowie Patienten und das Personal im Krankenhaus und weiteren Einrichtungen stichprobenartig unabhängig von Fällen.
- In Regionen mit vielen Neuinfektionen (mindestens 50 Fälle pro 100.000 Einwohner über sieben Tage) können Teile der Bevölkerung bzw. die gesamte Bevölkerung stichprobenartig getestet werden.

Wann muss man in Quarantäne?

Das RKI sieht eine Quarantäne vor, wenn ein hohes Risiko besteht, dass man sich angesteckt hat. Dieses besteht, wenn man innerhalb der letzten zwei Wochen engen Kontakt zu einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatte. Das RKI definiert einen engen Kontakt wie folgt: Man hat mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen oder ist angehustet oder angeniest worden, während dieser ansteckend gewesen ist.

Auch wer 72 Stunden und länger in einem Risikogebiet war, muss sich nach seiner Rückkehr nach Deutschland in Quarantäne begeben. Ausgenommen hiervon sind bestimmte Berufsgruppen wie beispielsweise Berufspendler und Berufstätige im Waren- oder Personentransport. Darüber hinaus muss man immer in Quarantäne, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet.

Wann muss man nicht in Quarantäne?

Nicht in Quarantäne muss man, wenn man innerhalb der letzten zwei Wochen im gleichen Raum mit einem Erkrankten mit einer COVID-19 Diagnose war, ohne einen engen Kontakt zu haben oder wenn man in einem Gebiet mit steigenden Fallzahlen von COVID-19 war. Hier sieht das RKI nur ein geringeres Risiko, sich angesteckt zu haben. Wer mit Menschen mit Vorerkrankungen arbeitet, sollte jedoch in jedem Fall seinen Betriebsarzt informieren.

Wer Kontakt zu einer Person hatte, die wiederum Kontakt zu einem im Labor bestätigten COVID-19-Patienten hatte, aber völlig gesund ist, muss nicht in Quarantäne. In diesem Fall ist man keine Kontaktperson und hat laut RKI kein erhöhtes Risiko für eine COVID-19-Erkrankung.